



Botschaft

Nr. 270

Datum 27. Februar 2007

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN STAND DER RICHTPLANUNG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft erstatten wir Ihnen nach 2003 zum zweiten Mal Bericht über den Stand der Realisierung der Richtplanung gemäss Art. 3 Abs. 2 des Baureglements. Der Bericht ist Ihrem Rat gemäss der erwähnten reglementarischen Bestimmung einmal pro Legislaturperiode zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat erachtet es als zweckmässig, Ihnen den Bericht am Ende der Legislatur vorzulegen.

Gemäss § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes koordinieren Richtpläne die raumwirksamen Tätigkeiten. Sie legen unter anderem das Planungsziel fest. Die Richtpläne sind Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen der Gemeinde. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigentumsbeschränkende Wirkung. Richtpläne bedürfen der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die bisherigen Planungen gute Dienste geleistet haben und noch leisten werden. Oftmals wird eine umfangreichere Realisierung der Inhalte gewünscht. Dabei muss man sich bewusst sein, dass die Richtplaninhalte keine abschliessenden Projekte beinhalten, sie sind Instrumente zur Koordination und Führung, welche gleichzeitig den Anspruch an eine gewisse Flexibilität stellen.

Vor diesem Hintergrund wird es auch in Zukunft unerlässlich sein, vorausschauend die Stadtentwicklung zu koordinieren. Die Unterschiedlichkeit der beschriebenen Instrumente zeigt den bedürfnisgerechten Einsatz und Detaillierungsgrad der Planungen.

Die beiliegende Berichterstattung über die Realisierung der Richtplanung führt alle Richtpläne der Ortsplanung einzeln auf, beschreibt diese bezüglich Ausgangslage und Zielsetzungen, fasst den Realisierungsstand zusammen und schliesst mit einer jeweiligen Einschätzung ab. Im Anhang sind die Massnahmen einzeln aufgeführt mit Angaben zum Realisierungsstand.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat stellt Ihnen, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Baureglements, folgenden

A n t r a g :

Der Bericht über den Stand der Realisierung der Richtplanung per Ende 2006 wird zur Kenntnis genommen.

- - -

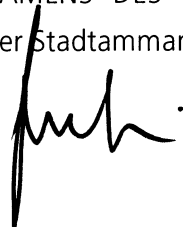
Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung zuzuweisen.

Frauenfeld, 27. Februar 2007

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber



Beilage:

- Bericht über die Realisierung der Richtplanung per Ende 2006 gemäss Art. 3 Abs. 2 Baureglement